

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der neue Raps eignet sich angeblich besser für die Margarine-Produktion, und sein Schrot ist gutes Viehfutter. Der Pflanze wurden hinderliche Bitterstoffe entzogen. Gerade diese Bitterstoffe haben aber den Wildtieren beim herkömmlichen Raps den Zubiss verleidet und wirkten damit als Aesungsbremse.

Die Berichte aus der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich über die Auswirkungen des Doppelnull-Rapses tönen alarmierend. Man spricht von einem Massensterben bei Rehen; inwieweit der Feldhase davon betroffen ist, ist zurzeit noch unklar.

Naturschützer, Jäger und namhafte Wildbiologen sind überzeugt, dass daran der Doppelnull-Raps schuld ist, der in der Bundesrepublik Deutschland und in Oesterreich bereits grossflächig angebaut wird. Nach Ansicht des österreichischen Wildbiologen Kurt Onderscheka vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien fallen die Tiere einem Eiweisschock zum Opfer oder gehen an einer hochgradigen Eiweissvergiftung zugrunde. In der Bundesrepublik Deutschland hält das zuständige Bundesministerium die Ursache des Uebels für noch nicht eindeutig geklärt.

In der Schweiz wird offenbar der Anbau von Doppelnull-Raps an verschiedenen Orten erprobt. Dem Vernehmen nach soll im kommenden Frühjahr die sogenannte Rapskonferenz darüber entscheiden, ob auch in unserem Land Doppelnull-Raps grossflächig angebaut werden soll. Es ist erwünscht, dass bei den Verhandlungen auch Vertreter der Jagd und des Naturschutzes teilnehmen können.

In Beantwortung von Anfragen aus kantonalen Parlamenten erklärten die Regierungen der Kantone Luzern und Zürich, der Anbau von Doppelnull-Raps sei nur denkbar, wenn erwiesen sei, dass er Rehen und Hasen nicht schaden könne.

Die Situation ist nicht nur für die Jäger unerfreulich, sondern auch für die Naturschützer, denen die Erhaltung der wildlebenden Tiere ein grosses Anliegen ist. Bundesrat und Bundesverwaltung müssen daher alles daran setzen, die negativen Auswirkungen der neuen Rapsorte zu verhindern, nötigenfalls durch ein klipp und klares Verbot.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1988**Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1988*

Anfang der siebziger Jahre wurde zur Verbesserung der Rapsölqualität auf erucasäurefreie Sorten (0-Sorten) umgestellt. In den neuen Doppelnull-Sorten (00-Sorten) sollen die Glukosinolate im Rapschrot verringert werden, um die Verwendungsmöglichkeiten in der Nutztierfütterung zu verbessern. Rapsorten mit 00-Qualität sind erucasäurefrei und glukosinolatarm. Die glukosinolatarmen Sorten entsprechen in der Ölqualität den Sorten, die heute angebaut werden.

Die Schweiz verfügt über keine eigene Rapszüchtung. An den beiden Eidgenössischen Forschungsanstalten für Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz und Changins werden die von den ausländischen Züchtern angemeldeten Sorten auf ihre Anbaueignung in unserem Land geprüft. Zurzeit werden fast ausschliesslich 00-Sorten angemeldet. Sofern eine Sorte die drei Hauptversuchsjahre erfolgreich besteht, wird sie von den Forschungsanstalten zur Freigabe für den Anbau vorgeschlagen. An einer Konferenz mit den interessierten Kreisen, die in der Vergangenheit alle zwei Jahre stattfand, wird dann über die Freigabe diskutiert. Das Bundesamt für Landwirtschaft legt anschliessend fest, welche Sorten für den Vertragsanbau von Oelraps bewilligt sind. Die Rapsproduzenten verpflichten sich im Vertrag, nur bewilligte Sorten anzubauen.

Zur Festlegung der bewilligten Vertragssorten für den Anbau 1988/89 sieht das Bundesamt für Landwirtschaft ein zweistufiges Verfahren vor. Zuerst berät die Rapskonferenz wie bis anhin, ob an den bewilligten Vertragssorten etwas verändert werden soll. Sofern eine 00-Sorte zur Freigabe vorgeschlagen wird, ist diese Frage in einem zweiten Schritt

mit Vertretern der Jagd und des Naturschutzes zu besprechen.

1. Zurzeit gibt es nur eine wissenschaftliche Arbeit, in der die Schädlichkeit der 00-Rapsorten nachgewiesen wird. Die Aussagen der verschiedenen mit der Frage der Schädlichkeit beschäftigten Wissenschaftler (vor allem in der BRD und in Oesterreich) sind zum Teil widersprüchlich.

An zahlreichen ausländischen Instituten sind Untersuchungen angelaufen. Erst nach dem Vorliegen entsprechender Ergebnisse wird es möglich sein, die Lage genauer zu beurteilen.

2./3. Obwohl die Versuchsfelder mit 00-Rapsorten regelmässig von den zuständigen Jagdgesellschaften überprüft wurden, liegen bisher keine Meldungen über allfälliges Fallwild vor. Die Versuchsfläche ist jedoch zu klein, um daraus Schlüsse ziehen zu können. Aus unserem Land gibt es gegenwärtig keine zusätzlichen Forschungsergebnisse.

4. Nach dem Vorliegen der erwähnten weiteren Versuchsergebnisse muss die Lage neu beurteilt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt können Entscheidungen getroffen und allfällige Massnahmen erwogen werden.

Präsident: Herr Loretan verzichtet auf Diskussion. Wird aus Ihrem Kreise Diskussion verlangt? – Es ist nicht der Fall. Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.455

Interpellation Rutishauser Existenzsicherung der Fischzuchtbetriebe Viabilité des exploitations piscicoles

Wortlaut der Interpellation vom 16. Juni 1987

Die Fischzüchter stehen heute vor einer Reihe von Problemen, die ihre längerfristige Existenz gefährden können. Die rechtliche Behandlung der Fischzüchter entspricht heute nicht ihren besonderen Eigenheiten. Dies gilt insbesondere für Bereiche wie Berufsbildung, Arbeitsverhältnisse oder auch Boden- und Erbrecht sowie Raumplanung. Im Unterschied zu den Berufsfischern weist die Fischzüchterei sehr grosse Ähnlichkeiten zur Landwirtschaft auf, sie bewirtschaftet den Boden (Teiche und Bäche), produziert Nahrungsmittel, hat lange Arbeitszeiten, ist an bestimmte Standorte gebunden usw. Im Ausland sind die Fischzüchter der Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Teilt er die Auffassung, dass die Fischzüchter rechtlich wie die Landwirte zu behandeln sind?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, die dringenden Probleme der Fischzüchter wie Ausbildung, Arbeitsverhältnis, Boden- und Erbrecht, Raumplanung usw. zu lösen?

Texte de l'interpellation du 16 juin 1987

Les pisciculteurs sont actuellement confrontés à un certain nombre de problèmes qui, à long terme, pourraient menacer dans leur existence. Le statut juridique que possèdent les pisciculteurs ne tient pas compte des particularités de leur situation, en particulier en ce qui concerne la formation professionnelle, les conditions de travail, le droit foncier et le droit des successions ainsi que l'aménagement du territoire. Contrairement aux pêcheurs professionnels, les pisciculteurs exercent une activité qui a beaucoup de points communs avec l'agriculture: ils exploitent le sol (étangs et ruisseaux), ils produisent des denrées alimentaires, ils travaillent beaucoup d'heures par semaine, sont liés à un certain endroit, etc. Dans les autres pays, les pisciculteurs sont soumis à la législation sur l'agriculture.

Je prie donc le Conseil fédéral de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. N'est-il pas lui aussi d'avis que les pisciculteurs devraient avoir le même statut juridique que les agriculteurs?
2. Quelles sont les solutions qui, selon le Conseil fédéral, pourraient être apportées aux problèmes pressants que connaissent les pisciculteurs (formation, contrat de travail, droit foncier et droit successoral, aménagement du territoire, etc.)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Martin, Nebiker, Ogi (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 février 1988

Landwirtschaft ist im Bundesrecht nicht als einheitlicher Begriff zu verstehen. Der Gesetzgeber hat vielmehr im Wissen um die bisweilen sehr heikle Abgrenzung der Frage, was Landwirtschaft sei, die Interpretation des Begriffs ausdrücklich offen gelassen (z. B. in der Botschaft zum Landwirtschaftsgesetz vom 19.1.51, S. 15 ff.). Der Begriff wurde in der Folge in den einzelnen Erlassen entsprechend ihrem Zweck konkretisiert und durch die Anwendung, Lehre und Rechtsprechung gefestigt. Das bedeutet, dass die vom Interpellanten gestellte Frage für jeden der angeschnittenen Bereiche einzeln geprüft werden muss.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Nicht jede landwirtschaftliche Tätigkeit untersteht dem Schutz des LwG. Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe b BV spricht vielmehr ausdrücklich von einem gesunden Bauernstand und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Bodenunabhängige gewerbliche Tierproduktionsbetriebe, die das für die Tierproduktion benötigte Futter weitgehend zukaufen und nicht auf dem betriebseigenen Boden produzieren, fallen nicht darunter (VPB 32 Nr. 8, VPB 42 Nr. 70, Bundesgerichtsentscheid in Sachen B vom 12.11.76). Die Fischzucht ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Die Fischzuchtbetriebe können unter bestimmten Voraussetzungen unter die Schutzbestimmungen des LwG gestellt werden. Indessen handelt es sich bei den heutigen Fischzuchtbetrieben praktisch ausschliesslich um bodenunabhängige gewerbliche Betriebe, deren Unterstellung unter das LwG wegen ihrer Art nicht möglich ist.

Familienzulagen

Heute fällt die Fischzucht nicht unter die Landwirtschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Bei der Beratung des Fischereigesetzes verwarf das Parlament ausdrücklich einen Anspruch der Fischzüchter auf Familienzulagen. Dieser Ausschluss wird damit begründet, es handele sich um eine Mischform zwischen gewerblichem und landwirtschaftlichem Betrieb mit angesichts der bodenunabhängigen Betriebsstrukturen überwiegend gewerblichem Charakter. Bei gleichbleibenden Betriebsstrukturen ist deshalb auch künftig nicht vorgesehen, den Fischzüchtern Familienzulagen auszurichten.

Raumplanung

Das Raumplanungsgesetz geht von einem engen Landwirtschaftsbegriff aus, indem nach seinem Artikel 16 eine landwirtschaftliche Nutzung nur dann vorliegt, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse unmittelbar aus dem Boden und im Wesentlichen unter natürlichen Bedingungen gewonnen werden. Fischzuchtanlagen sind aus dieser Sicht keine bodenabhängigen Landwirtschaftsbetriebe (unveröffentlichtes Bundesgerichtsurteil vom 3.10.84 in Sachen S.). Eine Auflockerung des engen Landwirtschaftsbegriffs hätte für die Raumplanung unheilvolle Auswirkungen; einer weiteren Zersiedelung würde Vorschub geleistet. Bodenunabhängige Betriebe werden deshalb auch künftig nicht als landwirtschaftlich im Sinne des Raumplanungsgesetzes gelten.

Ausbildung

Mit der Aufgabenteilung II zwischen Bund und Kantonen soll in Artikel 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes die Bestimmung, dass die Berufe der Fischerei nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, gestrichen werden. Somit würde einer beruflichen Ausbildung der Fischzüchter nach dem Berufsbildungsgesetz nach dem Inkrafttreten der geänderten Vorschrift nichts mehr im Wege stehen.

Boden- und Erbrecht

Ein Fischzuchtbetrieb gilt grundsätzlich nicht als Landwirtschaftsbetrieb im Sinne des bürgerlichen Boden- und Erbrechts. Er wird davon nur dann erfasst, wenn er als Nebenbetrieb eng mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden ist (Art. 625 Abs. 1 ZGB).

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des bürgerlichen Boden- und Erbrechts auf Grundstücke, die der Fischzucht dienen, und auf Fischzuchtgewerbe drängt sich nicht auf. Die besonderen Regeln des bürgerlichen Boden- und Erbrechts gehen von der Voraussetzung aus, dass bei landwirtschaftlichen Grundstücken eine Diskrepanz zwischen Verkehrs- und Ertragswert besteht; ferner soll mit dem Bauern eine Berufsgruppe geschützt werden, die in besonderer Masse auf den Produktionsfaktor «Boden» angewiesen ist. Dies ist im Falle der Fischzucht nicht erfüllt.

Arbeitsrecht

Für das Arbeitsrecht als Privatrecht ist die Frage der Zuteilung zur Landwirtschaft insofern irrelevant, als heute innerhalb der Kategorie «Arbeitnehmer» nicht mehr unterschieden wird zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern, und weil die letzte Differenzierung in der Behandlung, die besondere Regelung der Kündigung beim landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Hausgemeinschaft (Art. 336c OR), in der zurzeit laufenden Revision des OR aufgehoben werden soll.

Für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes (geregelt im Arbeitsgesetz) ist die Fischzucht wohl der Landwirtschaft zuzuordnen, als Betrieb der landwirtschaftlichen Urproduktion, der Haltung von Nutztieren. Ein Vorteil dürfte das für die Fischzucht nicht sein, findet doch gerade für diese Bereiche das Arbeitsgesetz und seine Schutzwirkung keine Anwendung (Art. 2 des Arbeitsgesetzes und Art. 3 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

87.998

Interpellation Weder-Basel
Projekt «Gewähr». Nichteinhalten der Termine
Interpellation Weder-Bâle
Projekt «Garantie». Inobservation des délais

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1987

Der Bundesrat hat den für 1987 angekündigten Entscheid zum Projekt «Gewähr» verschoben. Zwei Jahre nach dem ursprünglich festgelegten Termin 1985 steht noch immer nicht fest, ob das Projekt «Gewähr» der Nagra den gesetzlichen Anforderungen der «dauernden, sicheren Entsorgung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle» genügt. Es stellen sich folgende dringliche Fragen:

1. Welche Gründe sind es, die den Bundesrat zur Nichteinhaltung seines verbindlich abgegebenen Versprechens bewegen?

Interpellation Rutishauser Existenzsicherung der Fischzuchtbetriebe

Interpellation Rutishauser Viabilité des exploitations piscicoles

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.455
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	467-468
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 254

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.